



M E R K B L A T T

ZUR VERBINDLICHEN ERKLÄRUNG ZUM ELTERNEINKOMMEN

- TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER – - KINDERTAGESPFLEGE -

Nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Wiehl sind die Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kita) sowie die Betreuung in der Kindertagespflege gestaffelt - je nach Jahreseinkommen der Eltern - festzusetzen. Zur Festsetzung der Beitragshöhe haben Sie folgende Formulare von der Leitung der Kindertageseinrichtung oder einer Mitarbeiterin der Stadt Wiehl erhalten:

- eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen
- sowie ein SEPA-Lastschriftmandat.

Für den Bereich der Kindertagespflege stehen Ihnen die Vordrucke alternativ auch im Internet unter www.wiehl.de/RathauswegweiserA-Z, Stichwort „Elternbeiträge Kindertagespflege“ zur Verfügung.

→ **Wohin sende ich die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“?**

Die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen und das SEPA-Lastschriftmandat sind nach Erhalt **innerhalb von vier Wochen** im **Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Wiehl**, Schulstr. 9, 51674 Wiehl einzureichen. Gerne kann dies auch per E-Mail (siehe Kontaktdaten auf der letzten Seite) erfolgen.

→ **Muss ich mein Einkommen nachweisen?**

Der „Verbindlichen Erklärung zum Einkommen“ müssen Unterlagen beigefügt werden, durch die **das zu erwartende positive Jahreseinkommen** ermittelt werden kann, es sei denn Sie schätzen sich in der höchsten Einkommensgruppe ein.

Grundsätzlich sind alle positiven Einkünfte, unabhängig von ihrer Steuerpflicht nachzuweisen. Auch Einkünfte aus dem Ausland, Unterhaltszahlungen sowie steuerfreie Einnahmen (Mini-Job) sind z.B. als positive Einkünfte anzusehen. Vom jährlichen Bruttogehalt sind entweder die Werbungskostenpauschale oder die Werbungskosten in nachgewiesener Höhe in Abzug zu bringen. Auf dem Steuerbescheid ist diese Summe als „Gesamtbetrag der Einkünfte“ oder „Summe der positiven Einkünfte“ angegeben.

➤ **Ich erwarte keine Einkommensänderung im Vergleich zum Vorjahr.**

Gemäß der Elternbeitragssatzung ist bei gleichbleibendem Einkommen zunächst die Summe der positiven Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Hierfür eignet sich insbesondere der Steuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres. Liegt dieser noch nicht vor, reichen Sie bitte zunächst die Lohnsteuerbescheinigung/en oder die Dezemberabrechnung/en des Vorjahres ein.

➤ **Mein Einkommen wird sich im Vergleich zum Vorjahr ändern.**

Sollte sich eine Änderung in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen abzeichnen, ist das zu erwartende Jahreseinkommen hochzurechnen. Hierfür sind aktuelle Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnung/en, Elterngeldbescheid, Bescheid der Arbeitsagentur/des Job-Centers o.ä.) vorzulegen.

➤ **Was ist wenn Eltern selbstständig tätig sind?**

Selbstständige Eltern werden gebeten, eine Bescheinigung des Steuerberaters über die Höhe des zu erwartenden positiven Einkommens vorzulegen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist grundsätzlich nicht zulässig.

Über die Beitragsfestsetzung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Der festgesetzte Elternbeitrag unterliegt grundsätzlich der Vorläufigkeit und Korrekturverpflichtung. Rückblickend erfolgt die endgültige Festsetzung (in der Regel nach dem Steuerbescheid). Hierbei kann es sowohl zu Erstattungen als auch zu Nachforderungen kommen.

→ **Und wenn ich mein Einkommen nicht angebe und nachweise?**

Ohne die Vorlage der Einkommensnachweise wird der Höchstbetrag festgesetzt.

→ **Wann bin ich von der Beitragspflicht befreit?**

Beziehen Beitragspflichtige Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird kein Beitrag erhoben.

→ **Wird das Kindergeld auf das Einkommen angerechnet?**

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

→ **Wird das Elterngeld auf das Einkommen angerechnet?**

Der Sockelbetrag des Elterngeldes in Höhe von maximal 300,00 € monatlich (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen. Ein übersteigender Betrag rechnet hingegen zum Einkommen.

→ **Ich bin Beamtin/Beamter.**

Nach der Ermittlung des o.a. Einkommens haben Beamte auf ihr ermitteltes Einkommen einen Betrag von 10 % der Einkünfte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen. Begründet ist dies dadurch, dass Beamte keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen und so andernfalls im Vergleich zu anderen Berufsgruppen begünstigt wären.

→ **Bei meinem Einkommen werden mehr als zwei Kinder steuerlich berücksichtigt.**

Für das dritte und jedes weiteres Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Jahreseinkommen abzuziehen.

→ **Das betreute Kind lebt nur bei einem Elternteil.**

Gemäß der Elternbeitragssatzung ist nur der Elternteil beitragspflichtig, der mit dem betreuten Kind in Haushaltsgemeinschaft lebt. Hierbei ist das Einkommen des betreffenden Elternteils sowie des betreuten Kindes (z.B. auch Unterhaltszahlungen) zu Grunde zu legen.

→ **Das betreute Kind lebt im Wechselmodell bei beiden Elternteilen.**

Gemäß der Elternbeitragssatzung sind beide Elternteile beitragspflichtig, wenn das Kind im Wechselmodell mit beiden Elternteilen zusammenlebt.

→ **Wie hoch ist der Elternbeitrag?**

Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach dem Jahreseinkommen, dem Alter des Kindes und der wöchentlichen Betreuungszeit. Die Höhe des Elternbeitrages können Sie nachfolgender Aufstellung entnehmen.

Elternbeitragstabelle der Stadt Wiehl

gültig ab dem 01.01.2025

Stunden/Woche	Kinder über drei Jahren			Kinder unter drei Jahren und Kindertagespflege			
	25 Std./Woche	35 Std./Woche	45 Std./Woche	25 Std./Woche	35 Std./Woche	45 Std./Woche	TP über 45 Std./Woche
Einkommensgruppen	monatlicher Betrag in €						
bis 19.000 €	0	0	0	0	0	0	0
bis 25.000 €	27	31	45	33	38	50	65
bis 37.000 €	50	57	80	56	64	85	110
bis 49.000 €	80	92	125	91	105	140	165
bis 61.000 €	120	137	185	131	154	195	225
bis 73.000 €	155	177	235	173	204	250	285
bis 85.000 €	190	217	285	218	249	300	345
bis 97.000 €	225	257	330	258	289	350	405
bis 109.000 €	260	297	375	293	329	395	460
bis 121.000 €	290	332	415	323	364	435	515
ab 121.000 €	320	367	455	353	399	475	570

Für die Kindertagespflege entspricht die Höhe des Elternbeitrags höchstens der Höhe der Geldleistung an die Tagespflegeperson.

→ **Und wenn mein Kind eine Kindertageseinrichtung oder die Offene Ganztagschule und zusätzlich Kindertagespflege in Anspruch nimmt?**

Wird ein Kind sowohl in einer Tageseinrichtung als auch in Tagespflege betreut, wird zunächst der Elternbeitrag für die Betreuung in der Tageseinrichtung festgesetzt. Der maßgebliche Betreuungsumfang richtet sich dabei nach dem Betreuungsvertrag mit der Einrichtung. Der Elternbeitrag für die Tagespflege richtet sich nach dem Gesamtbetreuungsumfang pro Woche (inkl. Kita). Der sich daraus ergebende Elternbeitrag wird um den bereits für die Betreuung in der Tageseinrichtung festgesetzten Beitrag vermindert.

→ **Beginnt die Beitragspflicht immer ab 19.000 Euro?**

Nein, denn sollte Ihnen im Ausnahmefall die Zahlung des Elternbeitrages nicht oder nur teilweise zuzumuten sein, können Sie beim Fachbereich Jugend & Soziales der Stadt Wiehl einen Antrag auf Erlass oder Teilerlass des Elternbeitrages stellen. Die Berechnung orientiert sich an sozialhilferechtlichen Maßstäben. Hierbei wird gegebenenfalls auch das Einkommen von weiteren haushaltsangehörigen Personen berücksichtigt.

→ **Wie ist der Elternbeitrag zu zahlen?**

Bei dem zu entrichtenden Elternbeitrag handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Kosten der Kindertagesbetreuung. Wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, wird der Betrag durch die Stadtkasse Wiehl am 1. eines jeden Monats im Voraus von Ihrem Konto abgebucht. Andernfalls sind die Beträge von Ihnen bis zum 1. eines jeden Monats im Voraus - unter Angabe des Kassenzeichens - auf eines der im Beitragsbescheid angegebenen Konten zu überweisen.

→ **Und wenn sich das Einkommen zwischenzeitlich ändert?**

Zwischenzeitliche Einkommensänderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich mitzuteilen. So kann die Beitragshöhe zeitnah angepasst und spätere Nachforderungen vermieden werden.

Außerdem kann durch den Fachbereich Jugend & Soziales der Stadt Wiehl jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden. Spätestens nach dem letzten Betreuungsjahr werden Sie zur Vorlage aller noch fehlenden Einkommensunterlagen aufgefordert. Bei Abweichungen wird der Elternbeitrag bezogen auf die jeweiligen Kalenderjahre rückwirkend berichtigt. Dies kann sowohl zu Nachforderungen als auch zu Erstattungen führen.

→ **Für welchen Zeitraum muss der Beitrag entrichtet werden?**

Die Elternbeiträge werden grundsätzlich als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Betreuungsvertrag beginnt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht für die Kita-Betreuung endet spätestens zum 31.7. im Jahr der Einschulung. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Beitrag ist selbstverständlich auch bei Urlaubs-, Kur- und Krankheitszeiten des Kindes sowie in der Eingewöhnungsphase zu leisten. Bei der Betreuung in der Kindertagespflege wird der Beitrag für jeden vollen Monat erhoben, in dem die Tagespflegeperson eine Geldleistung erhält.

→ **Pflegekinder / Pflegeeltern**

Pflegeeltern zahlen für die Betreuung eines Kindes keinen Elternbeitrag.

→ **Mein Kind erhält ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung.**

Dies ist in den Kitas unterschiedlich geregelt. In den meisten Einrichtungen ist ein kostendeckendes Essensgeld dort direkt zu zahlen. Näheres hierüber erfahren Sie von der Kita-Leitung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Gutschein) beantragen. Sollten Sie Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Wohngeld beziehen, wenden Sie sich hierzu bitte an Frau Pflitsch vom Fachbereich Jugend & Soziales (Telefonnummer: 02262/99271). Bei SGB II – Leistungen ist das Job-Center für Sie zuständig. Sollten Ihnen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden, wird kein Eigenanteil für das Mittagessen von Ihnen gefordert.

→ **Ich habe zwei oder mehr Kinder in der Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Tageseinrichtung für Kinder oder werden in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Hierbei ist immer der höhere der festzusetzenden Beiträge zu zahlen.

→ **Wie sieht es im vorletzten Kita-Jahr und bei Vorschulkindern aus?**

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, ist für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Zeitgleich betreute Geschwister werden ebenfalls beitragsfrei betreut.

→ **Haben Sie noch Fragen?**

Hierzu stehen Ihnen für den Kita-Bereich folgende Mitarbeiterinnen zur Verfügung:

Frau Schmidt	Tel.-Nr.: 02262 99402	E-Mail: s.schmidt@wiehl.de
Frau Schrader	Tel.-Nr.: 02262 99420	E-Mail: s.schrader@wiehl.de
Frau Prediger	Tel.-Nr.: 02262 99	E-Mail: i.prediger@wiehl.de

Bei Fragen zum Elternbeitrag in der Kindertagespflege wenden Sie sich bitte an:

Frau Wiegel	Tel.-Nr.: 02262 99418	E-Mail: t.wiegel@wiehl.de
Frau Schrader	Tel.-Nr.: 02262 99420	E-Mail: s.schrader@wiehl.de